

RS OGH 1955/11/9 3Ob496/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1955

Norm

ABGB §1002

ABGB §1020

ABGB §1400

KO §24

Rechtssatz

In der Vereinbarung zwischen Untervermieter und Untermieter, daß letztere mit Zustimmung des Hauseigentümers die Hälfte des Hauptmietzinses an den Hauseigentümer zu bezahlen hat, liegt keine Anweisung, wohl aber ein jederzeitig widerruflicher Auftrag, der durch den Masseverwalter des Untervermieters jederzeit widerrufen und Zahlung zu seinen Händen verlangt werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 496/55

Entscheidungstext OGH 09.11.1955 3 Ob 496/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0025279

Dokumentnummer

JJR_19551109_OGH0002_0030OB00496_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at